

Bemerkungen und Erwägungen zu den alkatholischen Liturgien [Fortsetzung]

Autor(en): **Rüthy, Albert Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **54 (1964)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bemerkungen und Erwägungen zu den altkatholischen Liturgien

(Fortsetzung)

Die Propriumstexte

1. Der Bestand

Unter *Proprium* versteht man die Sammlung der veränderlichen Texte der Liturgie. In den heutigen liturgischen Büchern (Messbüchern, Brevieren, Antiphonalen usw.) sind diese Texte gewöhnlich in zwei Abteilungen angeordnet: im *Proprium de tempore* und im *Proprium Sanctorum*. Ersteres folgt dem Gange des Kirchenjahres, beginnend mit dem 1. Sonntag im Advent. Letzteres ist nach dem bürgerlichen Kalender geordnet, und zwar gewöhnlich so, dass mit denjenigen Festen begonnen wird, welche in die Adventzeit nach ihrem frühest möglichen Beginn (27. November) fallen können. Nach dem römischen Kalendarium ist es das Fest des hl. Apostels Andreas am 30. November (bzw. die Kommemoration des hl. Saturnin am 29. November). Eine auffällige Inkonsequenz besteht dabei, indem im römischen Missale und Brevier die in die Weihnachtsoktav fallenden Feste des hl. Stephanus, des hl. Evangelisten Johannes und der Unschuldigen Kinder sowie die seit der Rubrikenreform von 1960 nur noch kommemorierten Feste des hl. Thomas von Canterbury (29. Dezember) und des hl. Silvester (31. Dezember) nicht im *Proprium Sanctorum*, sondern im *Proprium de tempore* eingereiht sind. Diese Anordnung, die sowohl im anglikanischen *Book of Common Prayer* wie auch in den altkatholischen Messbüchern beibehalten ist, geht auf einen ältern Usus zurück, nach dem die Heiligefeste nicht in einer besonderen Abteilung, sondern gruppenweise im *Proprium de tempore* untergebracht waren. Konsequent sind aber die Dominikaner vorgegangen, die in ihrem Missale und Brevier auch die genannten Feste ins *Proprium Sanctorum* verwiesen haben.

Da man mit der ständig zunehmenden Zahl von Heiligefesten nicht mehr für jedes von ihnen ein eigenes Formular schuf, entstand eine dritte Abteilung: das *Commune Sanctorum*. Es enthält gemeinsame Texte für ganze Klassen von Heiligen wie Märtyrer, Bekenner, heilige Jungfrauen usw. Dazu kommen als vierte Abteilung die *Missae votivae*, d. h. Messen für besondere Anliegen, die unabhängig

vom Kirchenjahr und vom Heiligenkalender gefeiert werden können. Zu ihnen gehören auch die *Missae Defunctorum* oder Seelenmessen.

Wir untersuchen zunächst den Bestand an Messformularen dieser vier Klassen in den hier behandelten altkatholischen Liturgien, wobei wir vergleichsweise das Missale Romanum als gemeinsame Grundlage sowie das Book of Common Prayer der Kirche von England heranziehen, von dem insbesondere die Liturgie der Christkatholischen Kirche der Schweiz beeinflusst ist. Als Beispiel einer neuen Gestaltung auf lutherischer Grundlage, die in ihrer Haltung den altkatholischen Liturgien sehr nahe kommt, vergleichen wir ferner die von K. B. Ritter für die Evangelische Michaelsbruderschaft geschaffene Liturgie.

Abkürzungen: R = Missale Romanum, mit Berücksichtigung der 1955 (Decretum generale de rubricis ad simpliorem formam redigendis) und 1960 (Novus rubricarum Breviarii ac Missalis Codex) vorgenommenen Änderungen. — N = Misboek van de Oud-Katholieke Kerk van Nederland (N 10 = 1. Aufl. 1910; N 60 = 4., neu bearbeitete Aufl. 1960). — Th = Thürlings, Liturgisches Gebetbuch (Mannheim 1885). — D = Altarbuch für die Feier der hl. Eucharistie im katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland (Bonn 1959). — S = Messliturgie der Christkatholischen Kirche der Schweiz, 2. Aufl. (Bern 1905). — C = Book of Common Prayer . . . to the Use of the Church of England. — M = Karl Bernhard Ritter, Die eucharistische Feier. Herausgegeben in Verbindung mit der Evangelischen Michaelsbruderschaft (Kassel 1961).

a) *Das Proprium de tempore.* Das Rückgrat des liturgischen Jahres bilden die Sonntage als allwöchentliche Feier des Auferstehungstages. Ein Teil von ihnen ist in Gehalt und Textwahl bestimmt durch die besonderen Zeiten des Kirchenjahres (Weihnachts- und Osterkreis), während der andere Teil (Sonntage nach Epiphanie und nach Pfingsten) einer solchen Richtlinie ermangelt und auch erst spät in eine feste Ordnung gebracht worden ist. Die altkatholischen Liturgien haben die Einordnung der Sonntage in die liturgischen Zeiten aus dem römischen Ritus übernommen und sich auch, was die Wahl der Texte betrifft, mehr oder weniger eng an das Missale Pius' V. gehalten. Wir lassen aber die inhaltlichen Unterschiede vorläufig beiseite und befassen uns vorläufig nur mit dem Bestand an Formularen selbst.

Trotz der im ganzen feststehenden Ordnung der Sonntage gibt es doch einige wenige, bei denen noch gewisse Differenzen bestehen. Dies gilt vor allem für den *Sonntag nach Neujahr*. Obwohl auf die Tage zwischen Neujahr und Epiphanie in durchschnittlich vier von sieben Jahren ein Sonntag fällt, enthält doch R merkwürdigerweise

kein Formular für diesen Sonntag. Bis 1955 waren der 2., 3. und 4. Januar besetzt durch die Oktavtage der Feste des hl. Stephanus, Johannes' des Evangelisten und der Unschuldigen Kinder; auf den 5. Januar fiel die Vigil von Epiphanie. Durch Pius X. wurde sodann das seit 1721 am 2. Sonntag nach Epiphanie gefeierte Fest Sanctissimi Nominis Jesu auf den Sonntag zwischen Neujahr und Epiphanie (bzw. wenn dieser ausfällt, auf den 2. Januar) verlegt. Diese Neuerung ist aber von den altkatholischen Liturgien nicht übernommen worden, so dass hier die Frage des Sonntagsformulars einer eigenen Lösung bedurfte, zumal auch die genannten Oktaven und die Vigil nicht gefeiert werden.

Vor demselben Problem stand auch schon C. Es wurde gelöst durch die Rubrik nach der Messe vom 1. Januar: «The same Collect, Epistle, and Gospel shall serve for every day after unto the Epiphany». So tritt also der eventuell einfallende Sonntag als solcher gar nicht besonders in Erscheinung; man wiederholt an ihm einfach die Texte vom Neujahrstag. In Th und D sind für diesen Sonntag besondere Perikopen angegeben; die übrigen Texte werden vom Sonntag nach Weihnachten wiederholt. N fügt dem auch eine besondere Kollekte bei, und S weist schliesslich ein vollständiges Formular auf. Dasselbe ist dann auch bei M der Fall.

Die Bezeichnung dieses Sonntags ist in Th, S und N vom vorhergehenden Fest am 1. Januar genommen (Sonntag nach Neujahr bzw. in N: Sonntag nach der Beschneidung). D und M dagegen zählen ihn als 2. Sonntag nach Weihnachten. Damit wird eigentlich auf eine viel ältere, in R aber später aufgegebenen Ordnung zurückgegriffen, die z. B. in gelasianischen und gregorianischen Sakramentarien erscheint, welche nach dem 1. Januar noch ein Formular für eine «*alia dominica*» nach Weihnachten haben.¹⁾

Für den *1. Sonntag nach Pfingsten*, der allgemein durch das Dreifaltigkeitsfest besetzt ist, hat R neben der Festmesse auch das ursprüngliche Formular des Sonntags beibehalten, und zwar für die Messen an den folgenden Wochentagen. Es ist auch von N, Th und D übernommen worden, währenddem es in S fehlt, so dass hier das Formular von Dreifaltigkeit auch während der Woche wiederholt werden muss, obwohl dieses Fest keine Oktav hat. Das Formular vom 1. Sonntag nach Pfingsten sollte daher auch in S wiederhergestellt werden. — Die folgenden Sonntage werden in allen altkatholi-

¹⁾ Das fränkische Sacramentarium Gelasianum ed. Mohlberg, 2. Aufl. 1939, S. 13f. — Das Sacramentarium Gregorianum ed. Lietzmann 1921, S. 16.

schen Messbüchern gemäss dem römischen Usus nach Pfingsten gezählt und nicht nach Trinitatis, wie dies in C nach dem Vorbild des vorreformatorischen Missales von Sarum (Salisbury), aber auch in den lutherischen Kirchen geschieht.

Da infolge der Variabilität des Ostertermins die Zahl der Sonntage zwischen Pfingsten und Advent zwischen 23 und 28 schwanken kann, musste für die *letzten Sonntage nach Pfingsten* eine besondere Regelung gefunden werden, sobald einmal für die ganze nachpfingstliche Zeit eine feste Reihe von Sonntagsformularen ausgebildet war. Weil nun aber bei einem frühern Ostertermin die Zahl der Sonntage zwischen Epiphanie und Septuagesima entsprechend kleiner ist, so konnte der Ausgleich dadurch geschaffen werden, dass die übergangenen Sonntage nach Epiphanie für die ohne eigenes Formular bleibenden letzten Sonntage nach Pfingsten eintreten. Die Zahl von sechs Sonntagen nach Epiphanie und von vierundzwanzig nach Pfingsten, wie sie das römische Missale und, ihm folgend, auch alle altkatholischen Messbücher aufweisen, genügt nun gerade für diesen Ausgleich. Völlig geht diese Rechnung allerdings nicht immer auf. In manchen Jahren bleibt nämlich ein Sonntag nach Epiphanie übrig, der nach Pfingsten nicht nachgeholt werden kann. Nach den Rubriken von R musste der ausfallende Sonntag am Samstag vor Septuagesima vorwegnehmend gefeiert werden. Diese Bestimmung, die sich in keinem der altkatholischen Bücher findet, ist aber durch das Dekret von 1955 aufgehoben worden.

Das Formular des 24. Sonntags nach Pfingsten, das bereits auf die Adventzeit hin ausgerichtet ist («Voradvent»), soll nach R immer für den letzten Sonntag nach Pfingsten reserviert bleiben, so dass die Einschaltung der nachzuholenden Sonntage nach Epiphanie zwischen dem 23. und dem letzten Sonntag nach Pfingsten stattfindet, und zwar rückwärts zählend. Das heisst, dass am vorletzten Sonntag das Formular des 6. Sonntags nach Epiphanie eintritt, am Sonntag vorher das des 5. usw., je nach der Zahl der überzähligen Sonntage. Ganz selten, nämlich nur wenn Ostern am 24. oder 25. April gefeiert wird, haben nur 23 Sonntage nach Pfingsten Platz. Das letzte Mal war es im Jahre 1943 der Fall, zum letzten Male für das laufende Jahrhundert überhaupt. Tritt dies aber ein, so wird der 23. zum letzten Sonntag und erhält demgemäss das Formular des 24. Sonntags, währenddem das des 23. übergangen wird. Diese zunächst als etwas kompliziert erscheinenden, aber doch klaren Regeln für die letzten Sonntage nach Pfingsten finden sich auch in

den altkatholischen Messbüchern, wobei jedoch D und S den Fall nicht berücksichtigen, dass, wenn auch nur sehr selten, bloss 23 Sonntage zwischen Pfingsten und Advent gefeiert werden können.

Einfacher ist es, wenn so viele Formulare zur Verfügung stehen, als es maximal Sonntage nach Pfingsten überhaupt geben kann, d.h. 28 (bzw. 27 nach Trinitatis). Wir finden diese Lösung bereits in den sogenannten Gelasiana des 8. Jahrhunderts, wo jedoch der letzte Sonntag als *Dominica V. ante Natale Domini* gezählt, also bereits zum Advent gerechnet wird, so dass dann nur 27 Sonntage nach Pfingsten Platz haben. Später finden wir in den lutherischen Liturgien allgemein eine Reihe von 27 Sonntagen nach Trinitatis. Bei diesen kompletten Sonntagsreihen fallen aber je nach dem Osterdatum immer einige Sonntage nach Epiphanie und nach Pfingsten aus. Nur selten haben wenigstens alle Sonntage nach Epiphanie *oder* alle nach Pfingsten Platz. Dies hat zur Folge, dass einzelne Formulare in ganz wenigen Jahren überhaupt gebraucht werden. Innerhalb der fünf Jahrzehnte von 1920 bis 1970 z. B. gibt es nur zweimal einen 6. Sonntag nach Epiphanie und nur dreimal einen 28. Sonntag nach Pfingsten. Man muss sich bei dieser Sachlage wirklich fragen, ob es einen Sinn hat, Formulare aufzustellen, die so selten verwendet werden können. Da empfiehlt sich das Kompensationssystem von R, das auch die altkatholischen Kirchen übernommen haben, doch besser, auch wenn es mit einigen bescheidenen Rechenkünsten verbunden ist. Dafür hat es den Vorteil, dass höchstens ein einziges Formular pro Jahr ungenützt bleibt. Einen Mittelweg hat C eingeschlagen, indem es Formulare für 25 Sonntage nach Trinitatis (= 26 nach Pfingsten) aufweist, so dass immerhin bloss zwei bis drei Sonntage pro Jahr überschüssig sind¹.

Auf der lutherischen Grundlage von 27 Sonntagen nach Pfingsten stellt M (nach dem Vorgang der Hannoverschen und Bayrischen Agende) eine Ordnung auf, bei der nicht nur der letzte, sondern auch der vorletzte und drittletzte Sonntag nach Trinitatis ihren Platz in jedem Jahre behaupten, so dass der Ausfall schon vorher eintritt und die Formulare des 20. bis 24. Sonntags betreffen kann. Die drei letzten Sonntage des Kirchenjahres erhalten dabei

¹ Einlässlich befasst sich mit diesen komplizierten und kniffligen, aber für die Ordnung des Gottesdienstes doch irgendwie einer Lösung bedürftigen Fragen *Peter Brunner* in: *Der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen. Untersuchungen zur Kirchenagende I*, I. Gütersloh 1949 (79–103), wobei seine Schlussfolgerungen allerdings von den unsrigen abweichen.

ein deutlich eschatologisch bestimmtes, voradventliches Gepräge. Spuren eines «Voradvents» lassen sich auch schon in der älteren Geschichte der römischen Liturgie nachweisen¹.

Wenn das römische Missale die Verlegung von Sonntagsmessen aus der Zeit zwischen Epiphanie in die Zeit zwischen Pfingsten und Advent als regelmässige Praxis übt, so geht das darauf zurück, dass diese beiden Zeiträume lange einer verbindlichen liturgischen Ordnung entbehrten. Es waren Sonntage ohne bestimmtes Gepräge, und wo man in den liturgischen Büchern Formulare für diese Sonntage vorsah, waren diese zunächst noch nicht an bestimmte Sonntage gebunden, sondern konnten innerhalb der genannten Zeiträume nach Belieben verwendet werden. So hat das älteste gelasianische Sakramentar (Cod. Vat. Reg. lat. 316, 7. Jh.) eine Reihe von 16 Formularen unter der Bezeichnung «Orationes et preces per dominicis diebus» (sic!), welche offenbar nach Belieben an den heute «Dominicae per annum» benannten, «grünen» Sonntagen benützt werden konnten.

Wir wenden uns nun den *Festen* des Proprium de tempore zu. Es sind das einmal die beweglichen Feste des Osterkreises, deren Datum von dem des Osterfestes abhängig ist, und dann die unbeweglichen, an bestimmte Kalendertage gebundenen Feste des Weihnachtskreises. Neben dem Bestand an Formularen für diese Feste in den altkatholischen Liturgien werden wir öfters auch die verschiedenen Benennungen der Feste erwähnen, da sie in manchen Fällen bezeichnend sind für ihr liturgisches und theologisches Verständnis.

Das *Weihnachtsfest* (lat. Natale oder Nativitas Domini, Th D: Fest der Geburt [unseres Herrn] Jesu Christi, M: Tag der Geburt des Herrn, N: Kerstdag, C: The Nativity of our Lord, or the Birthday of Christ, commonly called Christmas-Day) gehört zu den wenigen Festen, die in R auch nach dem Dekret von 1955 ihre Vorfeier (Vigil) behalten haben. In den altkatholischen Büchern erscheint sie aber nur in N («Kerstavond», nicht zu verwechseln mit «Kerstmacht», der Bezeichnung für die erste Weihnachtsmesse). Es ist schade, dass das schöne und inhaltsreiche Formular für die Tagesmesse des 24. Dezember in D und S keine Aufnahme gefunden hat. Nach den Rubriken von R wird die Vigilmesse auch dann gefeiert, wenn der 24. Dezember ein Sonntag ist, so dass die Messe des

¹ Zum Thema «Advent und Voradvent» s. Jungmann in: Zschr. f. Kath. Theol. 61 (1937), 341–390.

4. Adventsontags in solchen Jahren ausfällt. In N findet sich eine solche Bestimmung nicht.

Eine besondere Eigentümlichkeit des römischen Ritus sind die drei Weihnachtsmessen. Sie sind auf dem Boden stadtrömischer Verhältnisse erwachsen, aber dann auch ausserhalb Roms allgemein übernommen und zu einem charakteristischen Zug der Weihnachtsliturgie geworden. Alle drei Messen sind übernommen in N 10, D und S (auch in M). Die zweite Messe fehlt in Th und ist auch in N 60 gestrichen worden. C hat nur eine einzige Weihnachtmesse (die dritte von R).

Für die drei Messen finden sich mancherlei variierende Bezeichnungen. Wir notieren die folgenden:

R: *Ad primam Missam* in nocte. Statio ad S. Mariam majorem ad Praesepe (bezieht sich auf die jetzt noch in S. Maria Maggiore, in der Confessio unter dem Hochaltare bewahrten Reliquien von der Krippe Jesu). — Neben der Zeitangabe «in nocte» oder «media nocte» findet sich in den Quellen oft die andere «in (primo) galli cantu» oder «ad pullorum cantum», die darauf hinweist, dass die erste Messe ursprünglich nicht um Mitternacht, sondern erst zu etwas vorgerückterer Stunde der Nacht gefeiert wurde.

Th: «Zum Hohen Amte, in der Nacht». D: «Mitternachtsmesse». M (eine volkstümliche Bezeichnung dieser Messe aufnehmend): «In der Nacht, Engelamt». N: «Kerstmis».

R: *Ad secundam Missam* in aurora. Statio ad S. Anastasiam. — Die Stationsangabe geht darauf zurück, dass am 25. Dezember, vielleicht schon vor der Einführung des Weihnachtsfestes, in Rom das Gedächtnis der Märtyrin Anastasia begangen wurde. Für «in aurora» steht in den älteren Quellen meistens «mane prima» o. ä.

D: «Am frühen Weihnachtmorgen». M: «In der Morgendämmerung, Hirtenamt». — Die Bezeichnung «Hirtenamt» wird manchmal irrtümlich auf die Mitternachtsmesse angewendet. Richtig ist aber «Engelamt» für die erste Messe (wie bei M), weil das Evangelium dieser Messe (Luk. 2, 1–14) mit dem Lobgesang der Engel schliesst, währenddem das Evangelium der 2. Messe (Luk. 2, 15–20) die Anbetung der Hirten zum Gegenstand hat (daher «Hirtenamt»).

R: *Ad tertiam Missam* in die Nativitatis Domini. Statio ad S. Mariam majorem (ursprünglich St. Peter, anfangs des 12. Jahrhunderts verlegt). — Dies ist das eigentliche Hochamt des Tages, daher im Miss. von Sarum (Var.): «ad magnam missam» und im Miss. Romanum von 1474: «ad missam majorem».

Th: «Zum Hohen Amte, am Tage». D: «Am hohen Festtag». M: «Am Tage, Menschenamt» (wohl wegen dem Evangelium von der Menschwerdung, Joh. 1, 1–14).

In S werden die drei Messen einfach gezählt als «erste (zweite, dritte) Messe». Daraus darf aber nicht auf einen unterschiedslosen Gebrauch der drei Formulare geschlossen werden, so dass man etwa in Kirchen, wo nur das Hochamt am Tage gefeiert wird, nach Belieben eines der drei Formulare gebrauchen dürfte. Es ist vielmehr das erste nur für die Mitternachtsmesse, das zweite für die Frühmesse (wo eine solche gehalten wird) und das dritte immer für den Hauptgottesdienst zu verwenden, auch wenn dieser als einziger stattfindet.

Die drei «Begleitfeste» von Weihnachten, St. Stephan, St. Johannes Ev., Unschuldige Kinder, finden sich in N, D und S (auch in C und M); nur Th hat einzig St. Stephan.

Der *Oktavtag von Weihnachten* (1. Januar) erscheint in der Liturgiegeschichte unter sehr verschiedenartigen Aspekten. In Rom wurde an diesem Tage ursprünglich ein Marienfest (vielleicht zunächst das einzige) begangen. Damit war die Verehrung der hl. Jungfrau als Mutter des Erlösers aufs engste mit dem Geburtsfest des Herrn verbunden und durchaus christologisch orientiert. Dieser marianische Charakter des 1. Januar wird heute noch in den Tagesorationen von R fassbar. In einigen der ältesten Handschriften des Messantiphonars (Mont-Blandin, Compiègne, Graduale von Monza)¹ sind die Gesangsstücke des Tages (Introitus usw.) diejenigen der Jungfrauenmesse «Vultum tuum». Als man dann aber den 1. Januar mehr und mehr als Oktavtag von Weihnachten auffasste, ersetzte man sie durch diejenigen der 3. Weihnachtsmesse «Puer natus est». Das Aufkommen spezieller, seit dem 7. Jahrhundert aus dem Osten übernommener Marienfeste wirkte in derselben Richtung, nämlich den 1. Januar als Marienfest in den Hintergrund treten zu lassen. Vom Tagesevangelium aus (Luk. 2, 21; ursprünglich 2, 21–32) entfaltete sich schliesslich als besonderer Festinhalt der der Beschneidung Jesu. Den 1. Januar als Neujahrstag zu feiern, ist ein moderner, der Liturgie fremder Gedanke. Zudem war es im Mittelalter gar nicht allgemein üblich, das Jahr mit dem 1. Januar beginnen zu lassen; sehr weit verbreitet war z. B. der sogenannte Annuntiationsstil mit Jahresbeginn am 25. März – eine ständige Crux für die Chronologen.

¹ s. die Texte bei Hesbert, *Antiphonale missarum septuplex* (1935), Nr. 16^{bis}.

Die verschiedenen Auffassungen vom liturgischen Tagescharakter des 1. Januar spiegeln sich auch in den Benennungen wider.

R (bis 1960): In Circumcisione Domini et Octava Nativitatis. Statio ad S. Mariam trans Tiberim. — Nach dem neuen Rubrikenkodex von 1960 fällt der erste Teil dieser Bezeichnung aus, und, älterer Tradition folgend, erscheint der 1. Januar nur noch als Oktavtag von Weihnachten. Die Stationsangabe weist noch auf das ursprüngliche Marienfest hin; nach älteren Quellen war aber nicht S. Maria in Trastevere, sondern S. Maria ad Martyres (d. h. das Pantheon) Stationskirche. Ältere Tagesbezeichnungen sind: «Natale S. Mariae» und «(In) Octava Domini».

N übernimmt die Überschrift genau aus dem Miss. Romanum (vor 1960): «s' Heren Besnijdenis en Oktaaf van Kerstmis», fügt aber noch bei: «Nieuwjaar». C hat bloss: «The Circumcision of Christ». D dagegen hat nur (wie R seit 1960): «Oktavtag der Geburt Jesu Christi». Th nimmt den im Grunde unliturgischen Neujahrsgedanken auf: «Am ersten Tag des neuen Jahres». S hat für den 1. Januar zwei Formulare; das erste mit dem Titel «Fest der Namengebung Jesu» bleibt auf der liturgischen Linie, verschiebt aber den Festgedanken von der Beschneidung auf die mit ihr verbundene Namengebung. Das zweite Formular ist überschrieben: «Jahres-Anfang» und ist völlig neu geschaffen; es steht ganz unter dem Neujahrsgedanken. M nimmt wie S (im ersten Formular) das Motiv der Namengebung auf, verbindet es aber mit dem der Beschneidung.

Ein besonderes Namen-Jesu-Fest kennt keine der altkatholischen Liturgien. Wie wir gesehen haben, wird aber in S der 1. Januar unter diesen Gedanken gestellt.

Für das Fest *Epiphanie* haben ältere Handschriften z. T. den Namen «Theophania». In Th und D ist die Bezeichnung verdeutscht: «Fest der Erscheinung des Herrn». C macht einen erläuternden Zusatz, der allerdings eine gewisse Einengung des Festgedankens bedeutet: «The Epiphany, or the Manifestation of Christ to the Gentiles». N hat eine doppelte Überschrift: «Driekoningen» und «s' Heren Openbaring». Die «Drei Könige» sind aber weder liturgisch noch biblisch.

Seit 1955 hat in R Epiphanie weder eine Vigil noch eine Oktav mehr. Der frühere Oktavtag wird aber jetzt als «Commemoratio Baptismatis D. N. Jesu Christi» unter Beibehaltung des bisherigen Formulars gefeiert. Das ist aber keine absolute Neuerung; schon das

Utrechter Brevier von 1744 hat am 13. Januar: «Octava Epiphaniae, et Baptismus Domini».¹

Eine Vigil von Epiphanie findet sich in keinem der altkatholischen Messbücher; die Oktav aber ist beibehalten in N und D. Dagegen fehlt überall das in R seit 1921 am Sonntag in der Oktav gefeierte Fest der Heiligen Familie.

Die Gottesdienste der Karwoche werden in einem besondern Abschnitt zur Behandlung kommen.

Osteroktav: Für jeden Tag (d.h. Montag bis Samstag nach Ostern) haben ein besonderes Formular: R, D, S und M; D hat allerdings für Dienstag, Donnerstag und Samstag nur eigene Lesungen. C und N haben eigene Formulare nur für den Montag und Dienstag als zweiten und dritten Ostertag; Th berücksichtigt nur den Ostermontag, dessen Formular auch für die folgenden Tage der Osterwoche zu benützen ist.

Christi Himmelfahrt: Die Vigil erscheint nur in R; die Oktav ist dagegen seit 1955 abgeschafft. In den altkatholischen Büchern fehlen beide. In N und D wird der Sonntag nach Himmelfahrt als sechster Sonntag nach Ostern gezählt.

Pfingsten: Eine Vigil haben nach dem Vorbild von R nur N («Pinksteravond») und auch M.

Für die Oktav gilt, was oben für die Osteroktav gesagt ist, nur dass N hier auch die Quatembertage (Mittwoch, Freitag und Samstag) berücksichtigt.

Das *Dreifaltigkeitsfest* wird überall am 1. Sonntag nach Pfingsten gefeiert. Auch *Fronleichnam* erscheint in allen altkatholischen Missalen, aber nur in N («Heilige Sacramentsdag») und S ins Proprium de tempore eingereiht. In Th erscheint es unter den besonderen Festen; in D gibt es ein Formular für «Erstkommunion und Jahrestage, auch zur Danksagung für die Einsetzung des eucharistischen Mahles (Fronleichnam)»; es ist mit einigen Abänderungen das von R. Das seit 1856 in der ganzen römisch-katholischen Kirche gefeierte Herz-Jesu-Fest hat keinen Eingang in die altkatholischen Liturgien gefunden.

Albert Emil Rüthy

Bern

¹ Breviarium Ecclesiasticum ad usum Metropolitanae Ecclesiae Ultrajectensis etc., Pars Hiemalis, p. 324.